

631/AB
vom 20.03.2020 zu 631/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.067.791

Wien, am 19. März 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. Jänner 2020 unter der Nr. **631/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Bedenken der EU Kommission hinsichtlich Gesichtserkennungssoftware“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Wie ist die Position der Bundesregierung zu einem bis zu fünfjährigen Verbot von Gesichtserkennungssoftware, um die Wirkung und Funktionsweise von Gesichtserkennungssoftware umfassend zu untersuchen?*
- *Welche Position würde die Bundesregierung einnehmen, wenn es auf Unionsebene zu einem Gesetzgebungsverfahren kommen sollte, dessen legislativer Inhalt ein mehrjähriges, unionsweites Verbot des Einsatzes von Gesichtserkennungssoftware ist?*

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366).

Da diese Fragen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres betreffen, sondern Meinungen und Einschätzungen – noch dazu der Bundesregierung - einfordern, sind sie daher im Sinne der zitierten Bestimmungen keiner Beantwortung durch den Bundesminister für Inneres zugänglich.

Zur Frage 3:

- *Wie medial berichtet, wurde die Anwendung der Gesichtserkennungssoftware durch Sicherheitsbehörden in Österreich verschoben, weil gemäß dem Bundeskriminalamt die Implementierung aufgrund technischer Herausforderungen länger gedauert habe. Was sind oder waren diese „technischen Herausforderungen“?*

Das Gesichtserkennungssystem wird technisch vollständig in die EDV-Umgebung des Bundesministeriums für Inneres integriert, um auch für dieses polizeilich genutzte System die höchstmöglichen Sicherheitsstandards gewährleisten zu können und die Arbeitsprozesse möglichst anwendergerecht zu gestalten. Daher wird für die Verwendung des Gesichtserkennungssystems im Operativbetrieb auf Ebene der Landeskriminalämter eine entsprechende Arbeitsumgebung entwickelt, in welche die Erfahrungen aus dem jetzigen Testbetrieb einfließen sollen.

Zur Frage 4:

- *Ab wann soll – nach aktuellem Zeitplan – Gesichtserkennungssoftware in Österreich eingesetzt werden?*

Mit Ende des 2. Quartals 2020 soll der operative Testbetrieb im Bundeskriminalamt in den Regelbetrieb übergeführt werden. In der zweiten Hälfte des Jahres 2020 sollen die laufenden Arbeiten für die Arbeitsumgebung in den Landeskriminalämtern abgeschlossen werden und der operative Regelbetrieb in den Landeskriminalämtern spätestens mit Ende 2020 starten.

Zur Frage 5:

- *Wie ist die Testphase konzipiert? Wie wird das Gesichtserkennungssystem getestet?*

Im Bundeskriminalamt läuft seit 2. Dezember 2019 ein operativer Testbetrieb. Dabei werden Lichtbilder von unbekanntem Tätern nach vorsätzlichen gerichtlich strafbaren Handlungen mit Lichtbildern von in der Erkennungsdienstlichen Evidenz gespeicherten Personen abgeglichen. Diese Lichtbilder werden nach Begehung dieser Straftaten auf Grundlage der Strafprozessordnung sichergestellt und von den jeweiligen Landeskriminalämtern dem Bundeskriminalamt zum angeführten Abgleich übermittelt.

Getestet werden die Einbindung der Basissoftware in die bestehenden Systeme und die Schnittstellenfunktionen zu diesen Systemen. Des Weiteren dient die Testphase der Optimierung der Arbeitsprozesse und der Arbeitsumgebung und soll hier Erfahrungswerte für den späteren Operativbetrieb liefern.

Zur Frage 6:

- *Welche Erfahrungen konnten aus der laufenden Testphase bereits gewonnen werden?*
 - a. *Insbesondere: Wie hoch ist die Fehlerquote bei dem Gesichtserkennungssystem?*
 - b. *Insbesondere: Laut einer Studie der US-Behörde für Technologie kann Gesichtserkennungssoftware Gesichter mit asiatischem oder afroamerikanischem Aussehen bis zu 100-mal schlechter als jene mit kaukasischem erkennen. Welche Erfahrungen wurden diesbezüglich gemacht?*

In der laufenden Testphase konnte die zu erwartende große Abhängigkeit der Ergebnisse von der verwendeten Lichtbildqualität bestätigt werden, wobei neben der grundsätzlichen Qualität, wie Auflösung und Lichtverhältnisse, auch teilweise Verdeckungen des Gesichtes durch Kopfbedeckungen, Brillen, Schals usw. sowie allfällige Neigungs- oder Drehwinkel des Kopfes die Möglichkeit eines Abgleichs wesentlich beeinflussen.

Zu den angesprochenen Studienergebnissen konnten im bisherigen operativen Testbetrieb keine Erfahrungen gemacht werden.

Die Gesichtserkennungssoftware wird als Ermittlungsinstrument nach der Begehung von vorsätzlichen gerichtlich strafbaren Handlungen eingesetzt. Durch Abgleich von Lichtbildern von unbekanntem Tatverdächtigen mit den Lichtbildern in der Erkennungsdienstlichen Evidenz zeigt das System mögliche Übereinstimmungen sowie einen Wert für die Übereinstimmungswahrscheinlichkeit an. Diese Ergebnisse dienen als Ermittlungsansatz und werden im Rahmen weiterer kriminalpolizeilichen Ermittlungen durch die zuständige fallführende Dienststelle geprüft und weiterbearbeitet. Treffer- bzw. Fehlerquoten sind für diesen Einsatzzweck nicht relevant und werden daher in diesem System nicht ausgewiesen.

Zur Frage 7:

- *Welche Daten werden durch die Gesichtserkennungssoftware verarbeitet?*

Lichtbilder von unbekanntem Tatverdächtigen und Lichtbilder von in der Erkennungsdienstlichen Evidenz gespeicherten Personen werden nach vorsätzlichen

gerichtlich strafbaren Handlungen mit der Gesichtserkennungssoftware verglichen und somit verarbeitet.

Karl Nehammer, MSc

